

§ 1 Geltungsbereich

- (I) Alle Lieferungen und damit zusammenhängende Leistungen von uns erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Lieferbedingungen. Sie sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Vertragspartnern (nachfolgend „Kunden“ genannt) über die von uns angebotenen Lieferungen und damit zusammenhängenden Leistungen schließen.
- (II) Für Installations-, Wartungs-, Consulting- und sonstige Serviceleistungen gelten unsere Allgemeinen Servicebedingungen und Allgemeinen Wartungsbedingungen, die jederzeit bei uns angefordert werden können.
- (III) Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen und damit zusammenhängende Leistungen an den Kunden, selbst wenn ihre Einbeziehung nicht nochmals gesondert vereinbart wird.
- (IV) Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
- (V) Sollte der Kunde hiermit nicht einverstanden sein, hat er der Geltung dieser Bedingungen unverzüglich schriftlich und ausdrücklich zu widersprechen.

§ 2 Vertragsabschluss, Stornierung

- (I) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Durch die Bestellung unterbreitet der Kunde uns ein Angebot, welches wir durch Bestätigung derselben annehmen. Bestellungen oder Aufträge können wir innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang annehmen.
- (II) Angaben unsererseits zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie unsere Darstellungen derselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

§ 3 Lieferung, Frist, Gefahrübergang

- (I) Die Lieferfrist ist der Bestellungsbestätigung zu entnehmen. Ihre Einhaltung setzt voraus, dass der Kunde die ihm obliegenden Vertragspflichten rechtzeitig erfüllt hat und alle technischen Fragen geklärt sind.
- (II) Vereinbarte Liefertermine stehen unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung durch den Hersteller/Distributor: für die Überschreitung haften wir nur, sofern die Bestellung nicht rechtzeitig erfolgte, nicht den Anforderungen des Herstellers/ Distributors entsprach oder wir sonst dafür verantwortlich gemacht werden können.
- (III) Wir können – unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Kunden – vom Kunden eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt.
- (IV) Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, wenn die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist und dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen.
- (V) Die Lieferung erfolgt frei Haus an die im Kaufschein angegebene inländische Anschrift. Lieferungen in das Ausland erfolgen nach gesonderter Vereinbarung im Kaufschein.
- (VI) Mit Übergabe der Produkte an den von uns be-

stimmten Frachtführer beziehungsweise Mitteilung der Versandbereitschaft innerhalb der Lieferfrist gilt diese als eingehalten und die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung der Produkte geht auf den Kunden über. Auf schriftlichen Wunsch des Kunden schließen wir auf dessen Kosten eine Frachtversicherung ab.

(VII) Werden wir, trotz Anwendung zumutbarer Sorgfalt, an der Erfüllung unserer Verpflichtung durch den Eintritt unvorhersehbarer, außergewöhnlicher Umstände (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) gehindert, ohne dass uns ein Verschulden trifft, so verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber uns vom Vertrag zurücktreten.

(VIII) Sollten wir nach den vorstehenden Vorschriften berechtigt sein, die Leistungsfrist zu verlängern oder die Leistung zu verweigern, so werden wir den Kunden unverzüglich von dem hierzu berechtigenden Umstand in Kenntnis setzen.

§ 4 Preise, Zahlung, Rechnungsstellung

- (I) Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (II) Zahlungen sind innerhalb von 10 Tagen netto nach Lieferung und Rechnungsstellung ohne jeden Abzug und für uns kostenlos zur Leistung fällig. Leistet der Kunde bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.
- (III) Bei Teillieferungen ist der anteilige Kaufpreis nach jeder Teillieferung und entsprechender Teilrechnung fällig.
- (IV) Dem Kunden steht hinsichtlich der von ihm geschuldeten Zahlungen ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen sowie unter den gesetzlichen Voraussetzungen hinsichtlich derjenigen Lieferungen zu, auf die sich die jeweilige Zahlungsverpflichtung bezieht.
- (V) Wir können zusätzliche Vergütung verlangen für Leistungen, die der Kunde wegen Versäumung einer Mitwirkungspflicht (§ 6) erforderlich gemacht hat oder die durch Fehlbedienung oder nicht korrekte Softwareumgebung des Kunden notwendig wurden. Diese Leistungen werden nach unserer jeweils aktuellen Preisliste berechnet.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

- (I) Zur Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen von uns gegen den Kunden aus der zwischen den Vertragspartnern bestehenden Lieferbeziehung (einschließlich Saldoforderungen aus einem auf diese Lieferbeziehung beschränkten Kontokorrentverhältnis) vereinbaren die Parteien den nachstehenden Eigentumsvorbehalt.
- (II) Die von uns gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen unser Eigentum. Die Ware sowie die nach dieser Klausel an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend Vorbehaltsware genannt.
- (III) Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für uns.
- (IV) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls nach Absatz (VIII) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.
- (V) Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum von uns an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an uns ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die

Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Wir ermächtigen den Kunden widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen in eigenem Namen für unsere Rechnung einzuziehen. Wir dürfen diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.

(VI) Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Kunde sie unverzüglich auf unser Eigentum hinweisen und uns hierüber informieren, um die Durchsetzung bestehender Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür uns gegenüber der Kunde.

(VII) Wir werden die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen auf Verlangen nach unserer Wahl freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 50% übersteigt.

(VIII) Treten wir bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

(IX) Wir behalten uns das Eigentum oder Urheberrecht an allen von uns abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Kunden zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Kunde darf diese Gegenstände ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf unser Verlangen diese Gegenstände vollständig an uns zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

§ 6 Mitwirkungspflichten des Kunden

- (I) Der Kunde trägt dafür Sorge, dass die für die Inbetriebnahme der Ware gemäß den Richtlinien des Herstellers erforderliche Systemumgebung bereit steht.
- (II) Der Kunde ist verpflichtet, die Vertragshardware bzw. die vertragsgegenständlichen Produkte unverzüglich nach Anlieferung auf deren ordnungsgemäße Funktion und Vollständigkeit hin (auch hinsichtlich der Dokumentation) zu überprüfen. Etwaige Mängel wird der Kunde uns unverzüglich, möglichst schriftlich und wenn zumutbar in einer für uns nachvollziehbaren Form mitteilen (Untersuchungs- und Rügeflicht). Bei Mängeln, die erst später offensichtlich werden, gelten § 9 (I) und (II). Bei einer Verletzung der Untersuchungs- und Rügeflicht gilt die Lieferung in Bezug auf den entsprechenden Mangel als genehmigt.
- (III) Im Falle etwaiger Mängelrügen durch den Kunden ermöglicht und gewährt dieser uns und unserem Personal ungehinderten Zutritt zu den entsprechenden Geräten/Räumen.
- (IV) Der Kunde benennt einen geeigneten Ansprechpartner, mit dem sämtliche für die Durchführung des Vertrages relevanten Fragen verbindlich abgestimmt werden.
- (V) Der Kunde hat uns etwaigen durch die Verletzung der vorstehenden Pflichten entstehenden Mehraufwand zu ersetzen.

§ 7 Rechte an Software

- (I) Jegliche Software, die an den Kunden geliefert wird, unterliegt den Bedingungen der jeweiligen Software Lizenz des Herstellers, die den Produkten beiliegt und deren Text wir auf Nachfrage jederzeit zur Verfügung stellen. Keine Vorschrift dieser Allgemeinen Lieferbedingungen überträgt dem Kunden Nutzungsrechte an gelieferter Software, solche Nutzungsrechte können nur durch Abschluss der betreffenden Lizenzvereinbarung mit dem Hersteller erworben werden.
- (II) Soweit nicht ausdrücklich abweichend mit dem Hersteller vereinbart, wird der Kunde gelieferte Software nicht verändern, erweitern, übersetzen, dekom-

pilieren oder sich auf sonstige Weise Zugang zum Quelltext verschaffen. Weiterhin ist es dem Kunden untersagt, von der Software Lizenz des Herstellers nicht gedeckte Kopien der Software zu erstellen oder die Software mit anderen Produkten als den Vertragsgeräten zu verwenden.

§ 8 Einhaltung von Exportvorschriften

(I) Hard- und Software einschließlich technischer Daten können im Einzelfall Exportbeschränkungen unterliegen, insbesondere der Verordnung (EG) Nummer 1334/2000 des Rates der Europäischen Union und dem U.S. Export Administration Act sowie damit zusammenhängenden Regelungen. Auch in anderen Ländern können die Liefergegenstände besonderen gesetzlichen Regelungen zum Im- und Export unterfallen. Der Kunde verpflichtet sich, die einschlägigen gesetzlichen Export- und Import-Beschränkungen einzuhalten und die notwendigen Lizenzen für den grenzüberschreitenden Transport von Liefergegenständen einschließlich Software auf eigene Kosten zu erwerben.

§ 9 Haftung für Mängel

(I) Im Falle eines Mangels werden wir innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Maßgabe folgender Regelungen kostenlos nacherfüllen.
(II) Etwa bekannt werdende und auftretende Mängel sind vom Kunden möglichst in Textform und unverzüglich nach Entdeckung mitzuteilen. Die Mängel sind uns vom Kunden in möglichst nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren.
(III) Die Nacherfüllung kann nach unserer Wahl entweder durch Nachbesserung oder durch Neulieferung vorgenommen werden. Der Kunde ist berechtigt, seinerseits eine bestimmte Art der Nacherfüllung zu verlangen, wenn ihm die jeweils andere Form der Nacherfüllung nicht zuzumuten ist.
(IV) Die Mängelbeseitigung durch uns kann auch durch telefonische oder schriftliche oder elektronische Handlungsanweisung an den Kunden erfolgen.
(V) Etwaiger zusätzlicher Aufwand, der uns dadurch entsteht, dass die Produkte vom Kunden trotz Kenntnis vom Mangel an einen anderen Ort als den Lieferort verbracht wurden oder die Produkte installiert oder verarbeitet wurden, trägt der Kunde.
(VI) Schlägt die Nacherfüllung fehl und wurde vom Kunden eine angemessene Frist gesetzt, die mindestens zwei Nachbesserungsversuche ermöglicht, kann der Kunde nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Die Nacherfüllung gilt nicht schon nach dem zweiten erfolglosen Nachbesserungsversuch als endgültig fehlgeschlagen, vielmehr steht uns die Anzahl der Nacherfüllungsversuche während der vom Kunden gesetzten Frist frei, soweit dies dem Kunden zumutbar ist.
(VII) Die Fristsetzung durch den Kunden ist entbehrlich, wenn diese dem Kunden nicht mehr zumutbar ist, insbesondere, wenn wir die Nacherfüllung endgültig und ernsthaft verweigert haben.
(VIII) Zusätzlich kann der Kunde, wenn uns ein Verschulden trifft, nach Maßgabe des § 10 Schadensersatz statt der Leistung oder Aufwendungsersatz geltend machen.
(IX) Das Recht zum Rücktritt und der Anspruch auf Schadensersatz an Stelle der ganzen Leistung bestehen nur bei erheblichen Mängeln.
(X) Im Falle des berechtigten Rücktritts seitens des Kunden sind wir berechtigt, angemessene Entschädigung für die durch den Kunden gezogene Nutzung der Produkte bis zur Rückabwicklung zu verlangen. Diese Nutzungsentschädigung wird auf Basis einer vierjährigen Gesamtnutzungszeit ermittelt, wobei ein angemessener Abzug für die Beeinträchtigung aufgrund des Mangels, der zum Rücktritt geführt hat, vorgesehen ist.
(XI) Eine im Einzelfall mit dem Kunden vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.
(XII) Dem Kunden stehen keine Ansprüche wegen Mängeln zu, wenn er die Produkte verändert hat, durch Dritte verändern ließ oder mit anderen als den gegebenen Produkten verwendet hat, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Sachmangel schon im Zeitpunkt der Übergabe vorlag. Werden Analyse- und Bearbeitungsaufwendungen unsererseits in diesen Fällen wesentlich erhöht, so hat der Kunde den entsprechenden Mehraufwand zu vergüten.
(XIII) Ansprüche wegen Mängeln der Produkte (ein-

schließlich Dokumentation) verjähren, soweit es sich nicht um Ansprüche wegen Verletzung von Körper, Leben und Gesundheit handelt, in einem Jahr nach Lieferung.

(XIV) Haben wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln und deren Verjährung unberührt.

§ 10 Haftung für Pflichtverletzungen i.Ü.

(I) Für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig durch unsere gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten herbeigeführt werden, haften wir unbeschränkt.

(II) Für Schäden, die von einfachen Erfüllungshelfern grob fahrlässig herbeigeführt werden, haften wir begrenzt auf vertragstypische Schäden, maximal aber bis zu einem Betrag von 50% des Auftragswertes für jeden einzelnen Schadensfall.

(III) Die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden durch die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, maximal aber bis zu einem Betrag von 50% des Auftragswertes für jeden einzelnen Schadensfall.

(IV) Soweit die Haftung durch die vorstehenden Vorschriften summenmäßig begrenzt ist, haften wir bis zu einem Gesamtbetrag von 1 Million € pro Jahr.

(V) Die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden durch die Verletzung sonstiger Pflichten ist ausgeschlossen.

(VI) Der Kunde ist für eine regelmäßige Sicherung seiner Daten verantwortlich. Bei einem von uns verschuldeten Datenverlust haften wir deshalb der Höhe nach begrenzt auf die Kosten, die bei ordnungsgemäßer Sicherung der Daten durch den Kunden entstanden wären, insbesondere die Kosten der Vervielfältigung der Daten von den vom Kunden zu erstellenden Sicherheitskopien und für die Wiederherstellung der Daten, die auch bei einer ordnungsgemäß erfolgten Sicherung der Daten verloren gegangen wären.

(VII) Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

(VIII) Ansprüche wegen der Verletzung von nicht vertragswesentlichen Pflichten verjähren in zwei Jahren von ihrer Entstehung.

(IX) „Vertragstypisch“ im Sinne von (II) und (III) sind Schäden, die wir bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder unter Berücksichtigung der Umstände, die uns bekannt waren oder die wir hätten kennen müssen, bei Anwendung verkehrsbüchlicher Sorgfalt hätten voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstandes sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.

(X) „Vertragswesentlich“ im Sinne von (III) und (VIII) sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen, mängelfreien Lieferung sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Kunden die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Kunden oder Dritten oder des Eigentums des Kunden vor erheblichen Schäden bezwecken.

(XI) Die vorstehenden Einschränkungen gelten nicht für unsere Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 11 Rücktrittsrecht

(I) Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten,

1. wenn der Kunde unzutreffende Angaben über seine Kreditwürdigkeit gemacht hat und diese Angaben von erheblicher Bedeutung sind;
2. wenn Vorbehaltsware anders als im regelmäßigen Geschäftsverkehr des Kunden veräußert wird (insbesondere durch Sicherungsübereignung oder Verpfändung, es sei denn, wir haben uns mit der Veräußerung schriftlich einverstan-

den erklärt); und

3. wenn sich sonst entgegen der vor Vertragsschluss bestehenden Annahme ergibt, dass der Kunde nicht kreditwürdig ist. Kreditwürdigkeit kann ohne weiteres angenommen werden, wenn der Kunde die Zahlung einstellt oder ein erfolgloser Zwangsvollstreckungsversuch beim Kunden stattgefunden hat. Nicht erforderlich ist, dass es sich um Beziehungen zwischen uns und dem Kunden handelt.

(II) Ist der Kunde für Umstände, die ihn zum Rücktritt berechtigen, allein oder überwiegend verantwortlich oder ist der ihn zum Rücktritt berechtigende Umstand während des Annahmeverzuges des Kunden eingetreten, so ist der Rücktritt ausgeschlossen.

§ 12 Übertragung von Rechten

Der Kunde ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung berechtigt, Rechte und Pflichten aus mit uns geschlossenen Verträgen ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen.

§ 13 Schriftform

(I) In Bezug auf den Vertragsgegenstand ist für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns allein der schriftlich geschlossene Liefervertrag einschließlich dieser Allgemeinen Lieferbedingungen maßgeblich. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen unsererseits vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(II) Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per Telefax, im Übrigen ist die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per E-Mail, nicht ausreichend.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln dieser Vertragsbedingungen ganz oder teilweise ungültig sein, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht. Die Parteien verpflichten sich, eventuell unwirksame Klauseln durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelungen am nächsten kommen und ihrerseits wirksam sind.

§ 15 Schlussbestimmungen

(I) Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Kunden ist nach unserer Wahl Hamburg oder der Sitz des Kunden. Für Klagen gegen uns ist Hamburg ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

(II) Die Beziehungen zwischen uns und dem Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.